



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes


Geschäfts-Nr.:

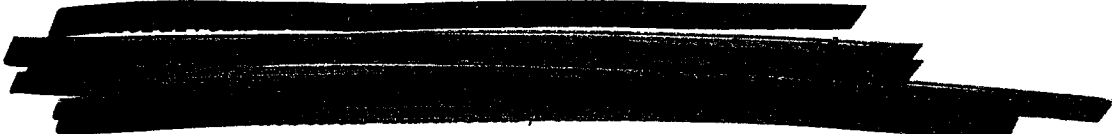
312 O 539/05

Verkündet am:

6.9.2005

In der Sache

 JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

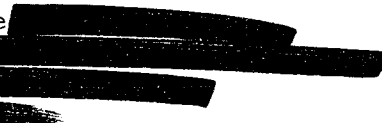
Rechtsanwälte 

gegen






- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte 

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12
auf die mündliche Verhandlung vom 6.9.2005 durch

den Richter am Landgericht  als Vorsitzenden
den Richter am Landgericht 
die Richterin 

für Recht:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 8.7.2005 wird bestätigt.
- II. Die Antragsgegnerin hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Der Antragsteller ist der Zentralverband des Deutschen Handwerks mit dem aus Anl. Ast 1 ersichtlichen Internet-Auftritt.

Die Antragsgegnerin betreibt unter der Bezeichnung [REDACTED] in der aus Anl. Ast 2 ersichtlichen Weise eine Handwerkerankunft, die über die Internetadressen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] erreichbar ist und für die die Antragsgegnerin in der aus Anl. Ast 3, 4 ersichtlichen Weise um entgeltliche Eintragungen wirbt.

Der Antragsteller sieht hierin eine Verletzung seiner Namens- und Kennzeichenrechte sowie eine Irreführung des angesprochenen Publikums über die Bedeutung der Dienstleistung der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller erwirkte am 8.7.2005 einen Beschluss, mit welchem der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Verfügung bei Meidung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel verboten wurde,

- I.1. die Bezeichnung „ [REDACTED] für ein Internet-Portal zu benutzen, auf dem Dienstleistungen für Handwerksbetriebe angeboten werden, sowie unter

dieser Bezeichnung für solche Dienstleistungen zu werben;

I.2. die Domain [REDACTED], [REDACTED] sowie [REDACTED] zu benutzen.

Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrem Widerspruch, zu dessen Begründung sie fehlende Dringlichkeit rügt und sowohl eine Verletzung von Namens- und Kennzeichenrechten des Antragstellers als auch eine Irreführung der von der Werbung angesprochenen Verkehrskreise in Abrede nimmt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung unter Aufhebung des Beschlusses vom 8.7.2005 zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

Bestätigung der einstweiligen Verfügung.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der zulässige Widerspruch ist nicht begründet. Die einstweilige Verfügung erweist sich auch unter Berücksichtigung des Parteivorbringens im Widerspruchsverfahren als zu Recht ergangen.

Die Angelegenheit ist eilbedürftig. Die in Wettbewerbssachen nach § 12 Abs. 2 UWG und entsprechend auch im Markenrecht geltende Vermutung der Dringlichkeit ist vorliegend nicht

dadurch widerlegt, dass der Antragsteller in Kenntnis der hier geltend gemachten Rechtsverletzungen längere Zeit zugewartet und dadurch deutlich gemacht hätte, dass ihm die Angelegenheit selbst nicht als dringlich erscheint. Eine derartige dringlichkeitsschädliche längere Vorkenntnis des Antragstellers hat die hierfür darlegungs- und glaubhaftmachungbelastete Antragsgegnerin nicht belegen können.

Zwar spricht die seit Beginn des Jahres erfolgte verbreitete Bewerbung der Dienstleistungen der Antragsgegnerin in der aus Anl. Ast 3, 4 ersichtlichen - unlauteren - Art und Weise mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dafür, dass ebenfalls seit Beginn des Jahres vermehrt Beschwerden über derartige Werbemethoden bei den Verbänden des Handwerks eingegangen sind. Ob diese Beschwerden vor dem von Antragstellerseite eingeräumten Zeitpunkt Ende April 2005 beim Antragsteller bekannt geworden sind, lässt sich daraus jedoch noch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ableiten. Dies um so weniger, als es durchaus nahe liegt, dass sich Beschwerdeführer hier vorrangig an die örtlichen Handwerkskammern wenden. Wie gut die Kommunikation zwischen diesen und dem Antragsteller ist, kann letztlich nur gemutmaßt werden.

Der aus Anl. AG 3 ersichtliche Vorgang lässt zwar ebenfalls mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine dringlichkeitsschädliche Vorkenntnis des Antragstellers bereits im Mai 2004 schließen. Damals hatte die Handwerkskammer Hannover gegenüber der Antragsgegnerin eine Unterlassungserklärung hinsichtlich eines Warnhinweises abgegeben. Dieser Warnhinweis betraf ebenfalls bereits die Werbung der Antragsgegnerin für eine Eintragung in das hier streitgegenständliche Handwerksverzeichnis. Die Handwerkskammer Hannover macht in diesem Hinweis darauf aufmerksam, dass die Antragsgegnerin nicht im Auftrag der

Handwerkskammer Hannover bzw. der Deutschen Handwerksorganisation tätig ist. Mit letzterer dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit der Antragsteller gemeint sein. Auch liegt es jedenfalls nicht fern, dass die Handwerkskammer Hannover sich vor Veröffentlichung eines derartigen Hinweises bei dem Antragsteller informiert haben könnte, dass die Antragsgegnerin nicht in dessen Auftrag handelt. Auch hier lässt sich letztlich jedoch nicht mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit konkret feststellen, dass in diesem Zusammenhang eine Person, deren Kenntnis dem Antragsteller entsprechend § 166 BGB zuzurechnen wäre, von der hier streitgegenständlichen Verwendung der Bezeichnung [REDACTED] erfahren hat. Insgesamt bleibt es daher letztlich offen, wann der Antragsteller von der hier streitgegenständlichen Verletzungshandlung erfahren hat, so dass aufgrund der Dringlichkeitsvermutung davon auszugehen ist, dass die Angelegenheit weiterhin eilbedürftig ist.

Auch in der Sache erweist sich die einstweilige Verfügung als zu Recht ergangen. Der mit der einstweiligen Verfügung gesicherte Anspruch des Antragstellers ergibt sich sowohl aus §§ 5, 15 MarkenG als auch aus §§ 3, 5, 8 UWG.

Der Vereinsname des Antragstellers genießt als geschäftliche Bezeichnung nach §§ 5, 15 MarkenG den Schutz seiner geschäftlichen Bezeichnung und gewährt dem Antragsteller ein ausschließliches Recht (vgl. Ingerl/Rohnke, MarkenG, 2. Aufl., § 5 Rn. 18 m.w.N.). Dritten wie der Antragsgegnerin ist es untersagt, die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr unbefugt in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen, § 15 Abs. 2 MarkenG. Die hier von Antragsgegnerseite genutzten streitgegenständlichen Bezeichnungen sind geeignet, derartige Verwechslungen herbeizuführen. Selbst wenn zu dem vollständigen Vereinsnamen

des Antragstellers [REDACTED]
[REDACTED] keine unmittelbare Verwechslungsgefahr im engeren Sinne besteht, der Verkehr also erkennt, dass es bei der Bezeichnung [REDACTED] sich um eine andere Bezeichnung handelt, schließt dies die Verwechslungsgefahr nicht aus. Denn das Publikum kann hier leicht zu der Annahme gelangen, dass es sich bei den streitgegenständlichen Bezeichnungen um eine für den Internetauftritt des Antragstellers gewählte verkürzte Bezeichnung handelt, die den insbesondere für Internetauftritte unnötig langen Namen des Antragstellers auf den wesentlichen Kern [REDACTED] verkürzt. Auch gegenüber einer derartigen unmittelbaren Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne, also für den hier vorliegenden Fall, dass die Zeichen selbst möglicherweise noch auseinander gehalten, jedoch aufgrund der Übereinstimmungen dennoch angenommen werden kann, sie bezeichnen dasselbe Unternehmen, gewährt § 15 Abs. 2 MarkenG dem Inhaber einer geschäftlichen Bezeichnung einen Unterlassungsanspruch (vgl. Ingerl/Rohnke, § 15 Rn. 42).

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist aber auch nach §§ 3, 5, 8 UWG begründet. Denn die streitgegenständlichen Bezeichnungen enthalten unabhängig von der kennzeichenrechtlich zu bewertenden Verwechslungsgefahr mit der Bezeichnung des Antragstellers auch eine Irreführung des Publikums. Die in Alleinstellung verwendete Bezeichnung [REDACTED] ist jedenfalls bei einem Teil der angesprochenen Verkehrskreise geeignet, den irreführenden Eindruck zu erwecken, hierbei handele es sich um den Internetauftritt einer offiziellen oder berufsständischen, bundesweit vertretenen Organisation auf dem Gebiet des Handwerks. Die Verwendung des Begriffes [REDACTED] verweist auf einen Bereich mit einer Jahrhunderte alten berufsständischen Organisation. Werden hier keine weiteren unterscheidungskräftigen Zusätze zu einem Begriff wie [REDACTED] verwendet, so ist dies vor diesem

Hintergrund geeignet, die Vorstellung zu erwecken, es handele sich hierbei um den maßgeblichen Internetauftritt im Bereich des deutschen Handwerks durch eine bundesweit tätige Handwerksorganisation.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

[REDACTED] RiLG [REDACTED] [REDACTED]

ist aus dienstlichen Gründen
an der Unterzeichnung gehindert.

[REDACTED]